

## **E. E. Raths der Stadt Wismar Verordnung wieder boßhaffte Schuldner und Banqueroutierer : Publiciret im Jahr 1750**

Wismar: bey Andreas Sebastian Winkler, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89077319X>

Druck Freier  Zugang







57  
S. S. Rath's

der Stadt Wismar

# Verordnung

wieder

boßhafte Schuldner und  
Banqueroutierer.

Publiciret im Jahr 1750.



Wismar,

gedruckt bey Andreas Sebastian Winkler, E. E. Rath's  
und Stadt, Buchdrucker.

7401

6

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

# Acta

1750

Acta

Acta

Acta



Acta

Acta



**N**achdem E. E. Rath, mit besonderem Misfallen und Betrübniß, bemerken müssen, wie, seit einiger Zeit, an dem hiesigen Orte das schändliche Banqueroutiren fast überhand nehmen, und, zum Theil, solche Concurse entstehen wollen, deren Ursache nicht so wohl unglücklichen Zufällen, welche diejenigen erlitten hätten, die solche erregt, als, vielmehr, dem übermäßigen Aufborgen, unvorsichtiger und unvernünftiger Handlung, der Nachlässigkeit und Unordnung, auch Heppigkeiten verschiedener Art, zuzuschreiben; wodurch denn viele unschuldige Leute, so wohl Einheimische als Auswärtige, auch Wittwen und Waisen, unverantwortlicher Weise, hintergangen, und in Schaden gesetzt, diese gute Stadt aber, und deren Einwohner, in übeln Ruff gebracht, und der Credit, wovon das Commercium, und die gemeine Wollfarth, abhänget, nicht wenig geschwächet worden: So hat E. E. Rath, Obrigkeitlichen Amts halber, nöthig befunden, diesem grundverderblichen Uebel und Unwesen mit behörigem Nachdrucke zu steuern, und demselben, durch geschärfte Straffen, entgegen zu gehen; und solchemnach keinen Umgang nehmen mögen, so wohl in Anleitung gemeiner Rechte, und Reichs-Satzungen, als auch, insonderheit, des von den Hansee-Städten wieder die muthwilligen Falliten schon im Jahr 1620. ergangenen Mandats, mit Zuziehung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft, nachgesetzte Verordnung abfassen, und, zu jedermanns Nachricht und Warnung, durch den öffentlichen Druck, und sonst allgemein, Kund machen zu lassen.

Zuerst werden alle und jede dieser Stadt Bürger getreulich  
ermahnet, und Obrigkeitlich erinnert, und befehliget,  
das niemand über sein Vermögen, und mehr, als er bezah-  
len könne, aufborgen, noch weniger das Aufgeborgte, durch  
unvernünfftige, oder verwegene, und unvorsichtige, Hand-  
lung, in Gefahr setzen, oder woll gar zu überflüssigen Bau-  
en, und anderen unnützen Ausgaben, verwenden, oder mit  
Wolleben, Ueppigkeit und Ueberfluß in Kleidung und ande-  
ren Sachen, durchbringen; sondern, vielmehr jedermann, ehe  
er ausleihet, woher er die Bezahlung hinwiederum nehmen,  
und zu rechter Zeit bewerkstelligen könne, woll überlegen;  
anbey in seiner Handlung, wie einem rechtschaffenen und  
ehrliebenden Kaufmanne wohl anständig, der Klugheit und  
Vorsichtigkeit, auch Richtigkeit und Ordnung in seinen Bü-  
chern, in seiner Haushaltung aber der Mäßigung und Ein-  
schränkung, nach dem Verhältnisse seiner Nahrung und sei-  
nes Verdienstes, sich beleißigen; Müßigganges, Spielens,  
Sauffens, und anderer dergleichen unter dem Göttlichen  
Unsegen stehender, und den unausbleiblichen Verderb und  
Grundgang nach sich ziehender, Unordnungen, aber, sich  
gänzlich entäußern; und solchergestalt alle Vorsicht und  
Bemühung anwenden möge, und solle, sich ehrlich durch  
zu bringen, und seine Unternehmungen, wie auch seinen Le-  
bens-Wandel, dahin einzurichten, daß er seinem Nächsten  
Gleich und Recht thun, Treu und Glauben beweisen, und  
sich, und den Seinigen, einen redlichen Nahmen erhalten  
könne. Solte aber jemand diese getreulichste Vermahnung,  
und Obrigkeitliche Verordnung, aus den Augen setzen, und  
befunden werden, daß einer frembder Leute Mittel über  
sein Vermögen aufgenommen, in der Handlung unbedacht-  
sam gewaget, oder sonst bey dieser einer Nachlässigkeit, und  
Unordnung, sich theilhaftig gemacht, oder durch übermäßige

sige

fige Pracht, unehrbaren Wandel und Ueppigkeit, kostbare Gebäude, und andere Gattungen des Ueberflusses und der Verschwendung, in Schulden gerathen, und unzählbar geworden: So soll wieder einen solchen nach Schärffe der Rechte verfahren, und derselbe zu keinen Wohlthaten, die sonst den unglücklichen, in Verfall gerathenen, Schuldenern nachgelassen, und zu gute verordnet, verstattet; sondern, also bald, zur gefänglichen Haft gebracht, und täglich mit einem Lub-Schilling genähret, auch woll, nach Gestalt der Person, zur Arbeit, sein Brod damit zu verdienen, angehalten, oder sonst mit der Strenge, wie es die Umstände an Hand geben können, willkürlich bestraffet; darnächst aber, wenn er auch wieder auf freien Fuß kommen würde, als anruchtig, in keinen Aemtern, noch Zünfften, auch bey keinen öffentlichen Zusammenkünfften, geduldet werden.

2.

**D**asern auch, zwentens, jemand, Schulden halber, austreten, und sich auf flüchtigen Fuß begeben würde; so sollen dessen Bücher, Brietschafften, und Güter, also bald, in genaue Verwahrung genommen, und in ein richtiges Inventarium gebracht; der flüchtige Schuldener aber allenthalben mit Steck-Briefen verfolgt, oder, durch ein öffentliches Proclama, sich wieder einzustellen, vorgeladen werden. Würde man nun seiner nicht wieder habhaft werden mögen, oder er, auf die ergangene Ladung, sich nicht von selbst wieder einfinden: So sollen nicht allein seine hinterlassene Güter, durch öffentlichen Ausruf, und Subhastation, zu Gelde gemacht, seine Gläubiger edictaliter citiret und zusammen beruffen, und aufs kürzeste, wie möglich ist, daraus zu ihrer Bezahlung verholffen werden; sondern es soll auch derselbe, nach befundener Unzureichlichkeit des Vermögens, für ehrlos erkläret, anbey, nach Bewandnis  
der

der Umstände eine ernstliche Straffe wieder ihn erkant, und selbige auf die Art, wie es wieder Abwesende geschehen mag, vollzogen, und solches öffentlich Kund gemachet werden.

3.

**W**enn auch, drittens, die Schuldner nicht selten von so übermächter Bosheit sind, daß sie nicht allein sich über ihr Vermögen in Schulden vertieffen, sondern auch, ob sie woll ihres Zustandes sich völlig bewust sind, und schon auf dem Fusse stehen, gänzlich zu verfallen, gleichwol, muthwilliger Weise, ehrliche Leute annoch in Schaden führen, und, gleich vom Anfange, ohne Gemüth und Vorhaben, wieder zu bezahlen, oder einige absichtliche Hoffnung, solches thun zu können, Gelder oder Waaren aufnehmen, und solche entweder gleichfals vergeudern, oder gar damit aufstehen, und die Flucht ergreifen; dieses aber einem würcklichen Diebstahle völlig gleich kompt, der um so viel abscheulicher, und der allgemeinen Sicherheit des Eigenthums anderer um so gefährlicher ist, als er unter dem Schein des Glaubens begangen wird, und auch die Vorsichtigsten sich dawieder nicht allemahl in acht nehmen mögen: So soll, wann dergleichen geschehen, der Schuldner, da man seiner habhaftig wäre mit öffentlicher Aufstellung an dem Pranger, woben ihm Ruthen an der Brust umgehänget werden sollen, wie auch ewiger Verweisung aus der Stadt und ihrem Gebiete, oder auch woll, nach vermerckten Umständen, und Grösse der verübten List und Bosheit, und des zugefügten Schadens, noch härter, und, als ein Dieb und Falsarius, an Leib und Leben, gestraffet werden. Wäre aber derselbe entwichen, und flüchtig geworden; so soll er nicht allein, wie vor gedacht, mit Steck-Briefen verfolget; sondern es sollen auch alle sonstige mögliche Mittel angewandt werden, daß er an Orten und Enden, wo er ausgespürchet

forschet, und angetroffen werden kan, gegriffen, in sichere Verhaft gebracht, und anhero zu rechtlicher Bestrafung abgefolget werden möge: Würde er, jedoch, über allen angewanten Fleiß, nicht wieder erlanget werden können; so soll er öffentlich für ehrlos erkläret, sein Nahme an dem Pranger angeschlagen, und mit der Strafe, die er verdienet, deren Vollziehung in seiner Abwesenheit, und öffentlicher Kundmachung derselben, es auf gleiche Art, wie vorerwehnet gehalten, auch diese, im Fall er, darnächst, über kurz oder lang angetroffen würde, wirklich an ihm vollstreckt werden. Und soll obiges nicht allein, wenn die beleidigte Gläubiger darum ansuchen, und darauf dringen, sondern auch Amts halber, und wenn gleich Jene Vorbitte dawider einlegen wolten, derselben unangesehen, unnachlässig geschehen, und ernstlich exquiret werden.

4.

**D**b nun woll, viertens, diese Verordnung nur von denen Schuldnern zu verstehen, die betrieglich gehandelt, auf diejenige aber keinesweges zu ziehen, die durch bekannte oder erweisliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen, und in Abnahme ihrer Nahrung gekommen; als die, vielmehr, statt der Straffen, alles Mitleyden verdienen, und ihnen die in den Gesetzen verordnete Rechts Wohlthaten billig angedeyen: So sollen doch hievon allerdings ausgenommen, und gänzlich ausgeschlossen seyn, diejenige, die zwar Unglücks-Fälle, aber nicht solche, erlitten, welche gegen den Verlust, den ihre Gläubiger bey ihnen nehmen, eine Verhältniß haben, sondern mehr durch eigene Schuld, als durch jene, ins Verderben gerathen; die keine richtige Bücher gehalten, und, in Jahres Frist vor ihrem Verfalle, keine Bilanz gezogen; die, so bald sie der Abnahme und Unzulänglichkeit ihres Vermögens inne geworden, nicht solche in Zeiten

ten Gerichtlich, oder ihren Gläubigern, entdeckt, und nach ihren Umständen, Zahlungs-Vorschläge gethan; die, anstatt der erlaubten Rechts-Mittel sich zu gebrauchen, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und mit ihren Büchern, Baarschafft, und Kostbarkeiten, sich aus dem Wege gemacht; oder die, wenn sie gleich zur Stelle geblieben, und zur Cession und Uebergabe ihrer Güter an ihre Gläubiger geschritten, dabey nicht aufrichtig gehandelt, sondern etwas verschwiegen, untergeschlagen, und heimlich zu sich genommen, oder sonst einiger Gefährde und Betruges, vor oder nach der Cession, zur Verkürzung, ihrer Gläubiger überhaupt, oder einiger derselben, sich theilhaftig gemacht: als welche alle, ohne Betracht der Unglücks-Fälle, die sie betroffen haben können, für Decoctores und Banqueroutirer angesehen, und, gleich diesen, gestraffet, auch in keinen Uebertern und Zünfften, noch öffentlichen Zusammenkünften, gelitten werden sollen.

Gleichwie nun E. E. Raht diese Verordnung aus Obrigkeitlicher Pflicht, zu Abwendung weiteren Verfalls, und Abschreckung böshafter Gemüther ergehen zu lassen, sich höchst gemüßiget befunden: Also wird auch derselbe darüber mit allem Nachdrucke halten, und werden daher alle und jede Bürger dieser Stadt, wie sie ohne dies, Ehre und Gewissens halber zu thun verpflichtet, sich darnach zu richten, und für Schimpf und unausbleibliche Straffe zu hüten haben.

Uhrkundlich Unsers hierunten gesetzten Stadt Insegers.

Wismar, den 26ten Januar. 1750.

L. S.





forschet, und angetroffen werden kan, gegriffen, in Verhaft gebracht, und anhero zu rechtlicher Bestrafung abgefolget werden möge: Würde er, jedoch, über allgewantten Fleiß, nicht wieder erlanget werden können, soll er öffentlich für ehrlos erkläret, sein Nahme an Pranger angeschlagen, und mit der Strafe, die er verdient, deren Vollziehung in seiner Abwesenheit, und öflicher Kundmachung derselben, es auf gleiche Art, widererwehnet gehalten, auch diese, im Fall er, darnächst kurz oder lang angetroffen würde, würcklich an ihn gestreckt werden. Und soll obiges nicht allein, wenn die witleyden Gläubiger darum ansuchen, und darauf drücken, sondern auch Amts halber, und wenn gleich Jene Bedawider einlegen wolten, derselben unangesehen, und lässig geschehen, und ernstlich exquiret werden.

4.

Ob nun woll, viertens, diese Verordnung nur von Schuldner zu verstehen, die betrieglich gehandelt, auf diejenige aber keinesweges zu ziehen, die durch betrieglicher oder erweissliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen, und Abnahme ihrer Nahrung gekommen; als die, welche statt der Straffen, alles Witleyden verdienen, und die in den Gesetzen verordnete Rechts Wohlthaten billigen gedenyen: So sollen doch hievon allerdings ausgenommen und gänzlich ausgeschlossen seyn, diejenige, die zwar durch Unglücks-Fälle, aber nicht solche, erlitten, welche gegen Verlust, den ihre Gläubiger bey ihnen nehmen, ein Verhältnis haben, sondern mehr durch eigene Schuld, als durch jene, ins Verderben gerathen; die keine richtige Bürgschaft halten, und, in Jahres Frist vor ihrem Verfall, keine Pfand lance gezogen; die, so bald sie der Abnahme und Unzulichtigkeit ihres Vermögens inne geworden, nicht solche

